

Mitteilung des Senats vom 4. Dezember 2007

**"Teilprivatisierung der kommunalen Kliniken stoppen! Gesundheitsversorgung durch Klinkverbund der Maximalversorgung an vier Standorten sichern!"
(Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE)**

Die Fraktion DIE LINKE hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Teilprivatisierung der kommunalen Kliniken stoppen! Gesundheitsversorgung durch Klinkverbund der Maximalversorgung an vier Standorten sichern!"

Der Versuch der Großen Koalition sich mit Hilfe eines privaten Investors (PPP- Modell) aus der Finanzierungsverantwortung gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz zu stellen, ist gescheitert. Pochte Finanzsenator Nussbaum noch darauf, dass Bremen keine Bürgerschaft oder Patronatserklärung für den fälligen Neubau im Klinikum Mitte abgeben werde, hat das vertraulich stattfindende Bieterverfahren die neue Finanzsenatorin Linnert in arge Bedrängnis gebracht. Mittlerweile ist von einer Standortsicherungsgarantie für ein 750 Betten Haus auf universitärem Niveau im Klinikum Mitte die Rede, was zu erheblichen Auswirkungen in den anderen drei Klinikstandorten führen wird.

Die Standortsicherungsgarantie, unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Parlamentes verhandelt, würde für die Stadt Bremen ein Finanzrisiko von 700 Mio. € in 30 Jahren bedeuten. Aufgrund der fehlenden Öffentlichkeit befürchtet DIE LINKE, dass es sich hier nicht um eine Standortsicherungsgarantie, etwa auch für Beschäftigte und Arbeitsplätze, sondern ausschließlich um eine Renditesicherungserklärung für private Investoren handelt.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Seit wann liegt ein entsprechender Entwurf zu einer Standortsicherungsgarantie für KBM den Verantwortlichen vor?
2. Wer entscheidet auf welcher Grundlage konkret über die Formulierung der Standortsicherungsgarantie?
3. Soll die Standortsicherungsgarantie im Parlament behandelt werden?
4. Ist es richtig, dass seitens der Anbieter angestrebt wird, durch die Standortsicherungsgarantie das Risiko für das PPP-Projekt auf die Seite der FHB zu verlagern?
5. Wie wird das Junktim zwischen Standortsicherungsgarantie und Angebotseröffnung begründet? Wer ist dafür verantwortlich?
6. Wäre es nicht auch möglich, Alternativangebote einzuholen, die die verschiedenen Varianten der Risikoverteilung berücksichtigen?
7. Durch die Standortsicherungsgarantie wird faktisch das Insolvenzrisiko der Tochtergesellschaften des KBM durch die FHB übernommen. Ist es richtig, dass dadurch auch das Insolvenzverfahren des KBM selbst gravierend reduziert oder gar vollständig aufgehoben wird?

8. Ist es vorstellbar, dass dadurch die Holding die Aufgabe übernehmen muss, die ggf. im KBM anfallenden wirtschaftlichen Risiken zunächst auf die anderen Kliniken der Holding zu verteilen?
9. Ist es vorstellbar, dass man in diesem Fall die bisher politisch bekundeten Bestandsgarantien für die anderen 3 Kliniken der Holding relativieren muss?
10. Ist es richtig, dass eine Standortsicherungsgarantie im vorgenannten Sinn neue Freiheiten, eine weitgehend risikolose Geschäftstätigkeit des KBM und seiner PPP-Tochtergesellschaft eröffnet – und dies über die nächsten 30 Jahre?
11. Ist es richtig, dass mit einer Standortsicherungsgarantie im vorgenannten Sinn eine Krankenhausplanung und eine Krankenhausfinanzierungsplanung weitgehend fixiert wird?
12. Wie werden die Konsequenzen aus einer Standortsicherungsgarantie für die übrigen kommunalen und die freigemeinnützigen Krankenhäuser eingeschätzt? Könnte mit der Standortsicherungsgarantie auch ein Wettbewerbsproblem gegenüber den anderen Krankenhäusern entstehen, das ebenfalls Prozessrisiko beinhaltet?
13. Kann man angesichts des Drucks auf die FHB, eine solche Standortsicherungsgarantie abzugeben, noch eine sinnvolle und unabhängige Wirtschaftlichkeitsprüfung erwarten?
14. Wird die vereinbarte Wirtschaftlichkeitsüberprüfung der PPP-Angebote auch den Vergleich mit einem Nicht-PPP-Modell enthalten? Wie wird in diesem Fall die Ausgangssituation für das Nicht-PPP-Modell definiert und wer wird diese Ausgangsbedingungen definieren?
15. Wie soll unter den Bedingungen der Standortsicherungsgarantie noch eine nachvollziehbare Berechnung der Wirtschaftlichkeit entsprechend § 7 der Landeshaushaltsordnung erstellt und dem Parlament vorgelegt werden?
16. Sind bereits Aufträge für ein Gutachten zur Wirtschaftlichkeitsprüfung des PPP-Projekts ergangen oder hat man bereits Gutachter ausgesucht?
17. Ist dieses Suchverfahren für einen Gutachter öffentlich ausgeschrieben worden oder warum hat man auf eine Ausschreibung verzichtet?
18. Wer entscheidet auf welcher Grundlage über die Auswahl des Gutachters und geschieht dies unter parlamentarischer Kontrolle?
19. An welcher Stelle der BRD ist bereits ein solches PPP-Verfahren mit einer Standortsicherungsgarantie dieser Art, möglichst für eine Klinik oder eine Gesundheitseinrichtung durchgeführt worden?
20. Ist es für Bremen ratsam, mit einer Standortsicherungsgarantie und einem Finanzrisiko von 700 Mio. € den Gang nach Karlsruhe weiter zu betreiben, und warum?
21. Ist es nicht eher realistisch einen Plan B mit z.B. 100 Mio. €, finanziert durch einen immer günstigeren Kommunalkredit in Zusammenarbeit mit den anderen kommunalen Kliniken und den Krankenkassen wenigstens ernsthaft zu prüfen?

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Antwort zu Frage 1:

Seit Anfang Oktober 2007 liegt der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und der Senatorin für Finanzen ein Entwurf für eine Erklärung zur Standortsicherheit der Klinikum Bremen – Mitte – KBM- gGmbH zur weiteren Entscheidung vor, in der die bieterseitigen Forderungen in einen Erstentwurf vom Februar 2007 eingearbeitet wurden.

Antwort zu Frage 2:

Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Finanzen haben in Abstimmung mit der Senatskanzlei beschlossen, zum Fortgang des Vergabeverfahrens einen weiteren externen Sachverständigen hinzuzuziehen. Auf der Grundlage seiner Expertise haben die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und die Senatorin für Finanzen in Abstimmung mit der Senatskanzlei beschlossen, eine Standortsicherungserklärung abzugeben, in der die Bedeutung des Standorts für die zukünftige Krankenversorgung in Bremen auf der Grundlage der Krankenhausplanung des Landes unterstrichen wird. Auf dieser Grundlage kann der Dialog mit den Bietern fortgesetzt werden. Eine darüber hinaus gehende Erklärung ist nicht beabsichtigt.

Antwort zu Frage 3:

Eine Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses der Bürgerschaft soll erfolgen, sobald eine von den Bietern akzeptierte Standortsicherungserklärung, welche die Vorgaben des Senats vom Juli 2006 erfüllt, vorliegt. Ob wegen der Bedeutung der Angelegenheit darüber hinaus das Parlament in seiner Gesamtheit zu befassen sein wird, ist zu einem späteren Zeitpunkt nach Beratung des Senats zu entscheiden.

Antwort zu Frage 4:

Eine weitergehende Erklärung, mit der zusätzliche Risiken auf die FHB verlagert würden, soll nicht abgegeben werden.

Antwort zu Frage 5:

Bei der in Rede stehenden Erklärung handelt es sich um eine Forderung der Bieter bzw. ihrer Banken, die sie zur Sicherstellung der Finanzierungsfähigkeit für erforderlich halten.

Antwort zu Frage 6:

Angebote können im laufenden Vergabeverfahren nur in Bezug auf die ausgeschriebene Leistung eingeholt werden. Alternative Beschaffungsvarianten sind im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprognose und später auch noch einmal im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu prüfen und zu berücksichtigen.

Antwort zu Frage 7:

Eine Erklärung zur Übernahme von Insolvenzrisiken ist nicht beabsichtigt.

Antwort zu Frage 8:

Siehe Antwort zu Frage 7. - Im Übrigen kann die KBM gGmbH mit der Umsetzung des Mas-

terplans eine wichtige Voraussetzung für eine Konsolidierung primär mit eigenen Mitteln schaffen.

Antwort zu Frage 9:

Die Bestandsgarantie gilt für alle vier Klinika und ist im übrigen im Krankenhausunternehmensortsgesetz abgesichert.

Antwort zu Frage 10:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Antwort zu Frage 11:

Siehe Antwort zu Frage 7.

Antwort zu Frage 12:

Fördermittel der Länder und Kommunen und hierzu zählen auch dafür verwendete Sicherheiten sind im Rahmen der dualen Finanzierung des Krankenhauswesens keine wettbewerbsverzerrenden, sondern ergänzende Zuschüsse zu den von Krankenkassen zu zahlenden Erlösen (Betriebskosten) mit dem Ziel der Sicherstellung der Krankenhausversorgung (Daseinsvorsorge). Grundsätzlich gilt im übrigen, dass alle in den Landes- Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser, sogenannte Plankrankenhäuser, aus Sicht des Landes zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Mit der Aufnahme in den Krankenhausplan gehen Plankrankenhäuser und ihre Träger die Verpflichtung ein, dem Versorgungsauftrag entsprechende Krankenhausversorgung dauerhaft vorzuhalten. In diesem Sinne ist die Freie Hansestadt Bremen - Stadtgemeinde - als Trägerin und alleinige Gesellschafterin der vier kommunalen Klinikum gmbHs nach dem Bremischen Krankenhausfinanzierungsgesetz (vgl. §§ 3, 6 BremKHG, Bekanntmachung vom 15. Juli 2003, Brem GBl. S. 341) und auf der Grundlage des Krankenhausunternehmens-Ortsgesetzes (KHUG vom 8. April 2003, Brem GBl. S. 175, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2006/Brem GBl. S. 435) die Verpflichtung eingegangen, die bedarfsnotwendige stationäre Versorgung an den im Krankenhausplan des Landes festgelegten Standorten der kommunalen Klinika dauerhaft vorzuhalten. Dies gilt auch für den Standort der KBM gmbH, der mit einem umfassenden und zur Versorgung der Bevölkerung im Großraum Bremen unverzichtbaren Versorgungsauftrag versehen ist.

Antwort zu Frage 13:

Der Senat hat am 20. Februar 2007 beschlossen, in die notwendige Prüfung der Wirtschaftlichkeit wie der nötigen Vergleichsbetrachtungen alternativer Lösungen in Abstimmung mit dem Rechnungshof weiteren externen Sachverstand einzubeziehen; dies gilt sowohl für den Abschluss der Dialogphase als auch für die Prüfung der nach Ende der Ausschreibung vorliegenden Angebote. Insofern bestehen keine Zweifel an einer unabhängigen Wirtschaftlichkeitsprüfung

Antwort zu Frage 14:

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird einen Vergleich zwischen Eigenlösung, Generalunternehmerlösung und Angebotsergebnissen enthalten. Die Anforderungen des Rechnungshofs werden dabei ebenso wie der PPP-Leitfaden des Bundes (Empfehlung der FMK), der entsprechende Vergleichsbetrachtungen vorsieht, berücksichtigt.

Antwort zu Frage 15:

Das unter Frage 14 dargestellte, vom Senat der Freien Hansestadt Bremen beschlossene Prüfverfahren stellt die Nachvollziehbarkeit des Vergleichs sicher.

Antwort zu Frage 16:

Nein, es ist kein Gutachter zur abschließenden Wirtschaftsprüfung beauftragt worden.

Antwort zu Frage 17:

Siehe Antwort zu Frage 16.

Antwort zu Frage 18:

Die Entscheidung über die Auswahl des Gutachters trifft die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei. Die grundsätzlich gegebene parlamentarische Kontrolle ist davon unberührt.

Antwort zu Frage 19:

Es ist nicht bekannt, dass an anderer Stelle in einem vergleichbaren Vergabeverfahren eine ähnliche Erklärung zur Standortsicherheit von der öffentlichen Hand abgegeben wurde.

Antwort zu Frage 20:

Die bremische Verhandlungsposition in dem Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist von der Erklärung in der Form in der sie abgegeben werden soll nicht berührt.

Antwort zu Frage 21:

Der Senat wird auf der Grundlage der in Frage 2 genannten Expertise sowie den Ergebnissen des Dialogverfahrens einschließlich der entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (s. Fragen 14/15) entscheiden und dabei unterschiedliche denkbare Varianten in seine Prüfung mit einbeziehen. Im übrigen ist die in der Frage unterstellte Summe von „z.B. 100 Mio. €“ angesichts des im Masterplan vorgesehenen Investitionsvolumens nicht nachvollziehbar.

